

AVR BETREUUNG DER OPFER DES STRASSENVERKEHRS

Unser Team, das sich aus **Juristen und Psychologen** zusammensetzt, steht Ihnen zur Verfügung, um Sie zu unterstützen und Ihnen bei Bedarf Auskünfte zu erteilen, die an Ihre persönliche Situation angepasst sind.

Unser Team bietet Ihnen konkrete Unterstützung **auf der Grundlage Ihrer Anforderungen und Ihrer Fragen**: Zuhören, Aufklärung zu Ihren emotionalen Reaktionen, bei Bedarf Verweisung an Psychotherapeuten in Ihrer Region, Hilfe bei der Lektüre komplexer Dokumente, Informationen zu Gerichts- und Versicherungsverfahren und zur Entschädigung, Unterstützung bei verschiedenen Schritten, Kontaktaufnahme mit den Beteiligten...

Sie können den Dienst **zu jedem Zeitpunkt** im Verfahrensgang nutzen, und zwar so lange, wie Sie diesen Dienst benötigen.

Weitere Informationen zu den emotionalen Reaktionen, dem Strafverfahren, Versicherungen und Entschädigungen finden Sie in unserer **Broschüre** auf www.awsr.be/avr (Sie können uns auch um die Zusendung eines Exemplars auf dem Postweg bitten).

Kontaktmöglichkeiten

☎ 081/821 321
✉ avr@awsr.be
🌐 www.awsr.be/avr

**Dieser Dienst ist
kostenlos**

SAPV DIENST FÜR POLIZEILICHEN OPFERBEISTAND

Sie haben den **SAPV** bereits getroffen oder werden mit diesem Dienst in Verbindung gesetzt. Dabei handelt es sich um einen kostenlosen Dienst, der in jeder lokalen und föderalen Polizeizone zur Verfügung steht. Dieser Dienst bietet psychosoziale Beratung, informiert Sie über die Verfahren und vermittelt Sie an spezialisierte Hilfsdienste.

Sie stellen sich Fragen:

► zu den Umständen des Unfalls.

Der **SAPV** kann Sie mit den Polizeibeamten in Verbindung setzen, die am Unfallort anwesend waren. Bedenken Sie jedoch, dass diese Beamten Ihnen keine Angaben zum laufenden Verfahren mitteilen dürfen.

Danach steht Ihnen der Opferbetreuungsdienst der Staatsanwaltschaft (**Sacv**) während des gerichtlichen Verfahrens zur Verfügung, der Ihnen mit Einwilligung des Staatsanwalts (Prokurator des Königs) bestimmte Informationen über die Akte und den Verlauf des Verfahrens mitteilen kann.

► zu den letzten Augenblicken Ihres Angehörigen.

Es kann auch ein Treffen mit den am Unfallort anwesenden Ärzten in Betracht gezogen werden: Sie können sich beim **SAPV** informieren.



Police

NÜTZLICHE INFORMATIONEN

Protokoll-Nummer

Polizeidienst, der am Unfallort anwesend war:

Kontaktdaten der Polizisten, die am Unfallort eingeschritten sind oder die das Protokoll erstellt haben:

Kontaktdaten des Dienstes für polizeilichen Opferbeistand (SAPV):

Sonstige (Arzt, Pannenhilfe.):

Sie haben
bei einem
Verkehrsunfall
einen
Angehörigen
verloren



AVR
BETREUUNG DER
OPFER DES
STRASSENVERKEHRS



In Zusammenarbeit mit dem Dienst für polizeilichen Opferbeistand.



DIE WALLONISCHE AGENTUR FÜR STRASSENVERKEHRSSICHERHEIT HILFT IHNEN

Sie haben vom Tod Ihres Angehörigen erfahren und stehen unter Schock. Sie stellen sich vielleicht viele Fragen, müssen bereits bestimmte Entscheidungen treffen und verschiedene Formalitäten erledigen.

Um Ihnen zu helfen, informiert die Abteilung **Betreuung der Opfer des Straßenverkehrs (AVR)** der **AWSR** (Wallonische Agentur für Straßenverkehrssicherheit) Sie in diesem Faltblatt über die ersten Schritte, die erledigt werden müssen, sowie über die Hilfen, die Sie nun in Anspruch nehmen können

❓ KÖNNEN SIE IHREN ANGEHÖRIGEN SEHEN?

Ja, wenn Sie das Bedürfnis haben, Ihren Angehörigen zu sehen und zu berühren, können Sie sich grundsätzlich für diese letzte Ehrerweisung entscheiden.

Diese letzte Ehrerweisung kann zu unterschiedlichen Zeitpunkten und auf verschiedene Weise erfolgen, je nach Ihren Wünschen und je nach der Schwere des Unfalls. Ein Mitglied des Dienstes für polizeilichen Opferbeistand (**SAPV**) kann Ihnen mitteilen, wo sich Ihr Angehöriger befindet, und Sie bei diesen Schritten unterstützen und begleiten.

Wenden Sie sich getrost an das Bestattungsunternehmen, um die Möglichkeiten der Vorbereitung des Leichnams der verstorbenen Person zu besprechen, damit Sie Ihrem Angehörigen unter optimalen Bedingungen die letzte Ehre erweisen können, wenn Sie dies wünschen.

❓ KÖNNEN SIE DAS BESTATTUNGSUNTERNEHMEN FREI WÄHLEN?

Ja, wenn Ihr Angehöriger zu einer Leichenhalle in Nähe des Unfallortes gebracht wurde, können Sie seinen Transport in eine Leichenhalle Ihrer Wahl verlangen.

❓ WANN KANN DIE BESTATTUNG STATTFINDEN?

Sobald der Ablauf der Untersuchung dies ermöglicht, genehmigt der **Staatsanwalt** so schnell wie möglich die Übergabe des Leichnams an die Familie im Hinblick auf die Organisation der Bestattung.

Nach einem Unfall mit Todesfolge wird nämlich von Amts wegen eine Untersuchung der Umstände eingeleitet. Die Polizei begibt sich zum Unfallort und informiert den mit der Untersuchung beauftragten **Staatsanwalt** (Prokurator des Königs).

Falls dieser die Entnahme einer Blutprobe oder die Untersuchung durch einen Gerichtsmediziner anordnet, haben Sie die Möglichkeit, Ihren Angehörigen zu sehen, ohne ihn jedoch berühren zu dürfen.

❓ WER BEZAHLT DIE BESTATTUNG?

Im Prinzip zahlen die Erben. Die Bezahlung der Kosten der Bestattung kann Fragen aufwerfen.

Mehrere Möglichkeiten können in Betracht gezogen werden:

- ▶ Ihr Angehöriger kann eine Beerdigungsversicherung abgeschlossen haben. Sie sollten überprüfen, ob dies der Fall ist.
- ▶ Die Bank, bei der Ihr Angehöriger ein Konto hatte, kann von diesem Konto aus die Kosten der Bestattung sowie andere dringende Rechnungen, die an den Verstorbenen gerichtet waren, bezahlen. Wenn es Ihnen nicht möglich ist, die Bestattungskosten zu bestreiten, übernimmt die Gemeinde des Wohnorts Ihres Angehörigen (oder in Ermangelung dessen, die Gemeinde des Orts, in dem Ihr Angehöriger verstorben ist) entsprechend ihren Bestimmungen die Kosten der Bestattung.
- ▶ In bestimmten Fällen erstattet eine Versicherung die Gesamtheit oder einen Teil der Bestattungskosten an die Person, die diese Kosten bezahlt hat.

❓ WIE KÖNNEN SIE DIE PERSÖNLICHEN GEGENSTÄNDE IHRES ANGEHÖRIGEN ERHALTEN?

Wenden Sie sich an den POB oder den Polizeidienst, der sich zum Unfallort begeben hat. Die Polizeibeamten können Ihnen mitteilen, wo sich das Unfallfahrzeug befindet.

Im Falle der Beschlagnahme oder einer Begutachtung des Fahrzeugs müssen Sie auf die Einwilligung des Staatsanwalts warten, bevor Sie eventuell im Fahrzeug verbliebene Gegenstände abholen können. Gleiches gilt für Gegenstände, die der Staatsanwalt im Hinblick auf die Untersuchung beschlagnahmt hat, beispielsweise das Mobiltelefon.

WAS SAGEN SIE IHREM KIND, DAS EINEN LIEBEN VERWANDTEN VERLOREN HAT?

Es ist wichtig, ehrlich auf die Fragen Ihres Kindes zu antworten und sich mit ihm auszutauschen, um sicherzustellen, dass es die Situation begreift. In Ermangelung von Informationen kann die Phantasie des Kindes überhandnehmen und das Kind in Verzweiflung stürzen. Vermeiden Sie jedoch Einzelheiten.

Es ist durchaus möglich und normal, dass die Nachricht Sie zutiefst bestürzt hat. Wenn Sie sich nicht in der Lage sehen, mit Ihrem Kind über das Ereignis zu reden, sollten Sie eine nahestehende Person um Hilfe bitten.

Soweit dies in Betracht gezogen werden kann, können Sie Ihr Kind fragen, ob es von der verstorbenen Person Abschied nehmen möchte. Wenn dieser Wunsch geäußert wird, können Sie dabei von einem Mitglied des POB der Polizei begleitet werden.

Nehmen Sie sich die Zeit, Ihrem Kind konkret zu erklären, was bei dieser letzten Ehrerweisung und/oder bei der Bestattung (Ablauf, anwesende Personen...) zu erwarten ist.

❓ WELCHE VERSICHERUNGEN SIND VORRANGIG ZU BENACHRICHTIGEN?

Die Antwort hängt ab von der Situation Ihres Angehörigen beim Unfall.

- ▶ **Er/Sie fuhr ein Kraftfahrzeug**
Die Haftpflichtversicherung des Fahrzeugs muss benachrichtigt werden. Als Zusatz zu dieser Deckung wurden vielleicht noch weitere Versicherungen abgeschlossen, beispielsweise eine Kasko-, Fahrer- oder Rechtsschutzversicherung.
- ▶ **Er/Sie war schwacher Verkehrsteilnehmer** (Fußgänger, Radfahrer, Mitfahrer...)
Wenn Ihr Angehöriger wahrscheinlich einen Fehler begangen hat, durch den einem Dritten ein Schaden entstanden ist, sollte vorzugsweise die private Haftpflichtversicherung benachrichtigt werden.
- ▶ **Er/Sie fuhr im Rahmen seiner/ihrer Arbeit/auf dem Arbeitsweg**
Der Arbeitgeber Ihres Angehörigen muss den Unfall seinem eigenen Versicherer anzeigen, dem sogenannten gesetzlichen Versicherer.

Wenn Sie zusätzlich zu Ihrer privaten Haftpflichtversicherung oder unabhängig von jeder anderen Versicherung eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen haben, können Sie diese in Anspruch nehmen, um Ihre Rechte zu verteidigen. Wenn Ihr Angehöriger eine Todesfallversicherung/Restschuldersicherung abgeschlossen hatte, sollten Sie dieser ebenfalls den Todesfall melden.

Zur Klarstellung: Sie sollten wissen, dass der Automobilsachverständige, der von der Staatsanwaltschaft bestellt wird, nicht derselbe ist wie derjenige, der von der Kfz-Versicherung bestellt wird: der Erstgenannte gibt der Staatsanwaltschaft Aufschluss über die Ursachen und Umstände des Unfalls, während der Letztgenannte damit beauftragt ist, die Schäden am Fahrzeug zu begutachten und insbesondere den Wert des Fahrzeugs festzustellen.

Zusätzliche Informationen: www.aws.be/avr.